
Dienststelle:
FD Jugendhilfe

Datum:
16.11.1999

Vorlagen-Nr.:
13/1072

Beratungsfolge:
Jugendhilfeausschuss

Sitzungstermin:
02.12.1999

Betreff:

Bericht über die Jugendgerichtshilfe

Inhalt der Mitteilung:

Eine Aufgabe des Jugendamtes ist die "Mitwirkung bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende", in der Regel "Jugendgerichtshilfe" genannt.

Die Jugendgerichtshilfe bietet Beratung, Information und Hilfe an.

Die Polizei informiert die Jugendgerichtshilfe über Jugendliche, die beschuldigt werden, an einer Straftat beteiligt gewesen zu sein. Die Staatsanwaltschaft schickt vor jeder Anklageschrift gegen Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-20 Jahre) eine Abschrift an die Jugendgerichtshilfe. Das ist gesetzlich geregelt.

Die Jugendgerichtshilfe hat folgende Aufgaben:

- * Jugendliche und Heranwachsende während des gesamten Verfahrens zu begleiten und zu beraten (von der Straftat bzw. der ersten Vernehmung bis zur Erfüllung eines evtl. Urteils),
- * der Staatsanwaltschaft und dem Jugendrichter über den Beschuldigten zu berichten (Persönlichkeit, Entwicklung, Umwelt),
- * beim Jugendrichter auf ein Urteil hinwirken, das der oder dem Angeklagten am meisten gerecht wird (erzieherisch sinnvoll),
- * bei Heranwachsenden (18-20jährige) gegenüber dem Gericht Stellung nehmen zu der Frage, ob noch Jugendrecht angewendet werden kann,
- * im Urteil festgelegte Maßnahmen einzuleiten und den Jugendlichen oder Heranwachsenden bei der Erfüllung des Urteils zu unterstützen und zu beraten,
- * weitere Hilfen anzubieten und zu planen, wenn es für den Jugendlichen oder Heranwachsenden wichtig ist.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Die Jugendgerichtshilfe ersetzt keinen Rechtsanwalt, auch ist sie keine Justizbehörde. Sie ist eine Hilfe für junge Menschen. Alle Hilfsangebote des Jugendamtes stehen zur Verfügung.

Die beiden Mitarbeiter in der Jugendgerichtshilfe, Frau Südhoff und Herr Wegener, werden in der JHA-Sitzung über ihre Arbeit berichten.